

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Stadt Mechernich vom 27.08.2014

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 GV.NRW S.516 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau- und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S.528) in der z.Zt. gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in der Sitzung am 26.08.2014 die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ für den Bereich der Stadt Mechernich erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen im Ortsteil **Mechernich** (Kernort) dürfen geöffnet sein
 - im Monat April/Mai an einem Sonntag anlässlich der Frühjahreskirmes,
 - im Monat Juni an einem Sonntag anlässlich des Brunnenfestes / Stadtfestes,
 - im Monat September an einem Sonntag anlässlich der Herbstkirmes,
 - an einem der Adventssonntage anlässlich des Adventsmarktes.

2. Verkaufsstellen im Ortsteil **Kommern** dürfen geöffnet sein
 - im Monat Mai an einem Sonntag anlässlich des Blumen- und Kleintiermarktes,
 - im Monat August an einem Sonntag anlässlich des Schützenfestes,
 - im Monat Oktober an einem Sonntag anlässlich der Kirmes,
 - an einem der Adventssonntage anlässlich des Adventsmarktes

3. Die Verkaufsstellen dürfen an den Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21.06.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2013, bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten vorsätzlich oder fahrlässig offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Fassung vom 21.03.2000 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung ist erfolgt im Mechernicher Bürgerbrief
Nr. 18/2014 am 5.9.2014